

Reichenau und Ratram von (Alte) Corbie in brieflichen Verleher. Ruhelos beschäftigte er sich mit den verschiedenartigsten und sonderbarsten Fragen, bis ihn die augustiniſche Lehre über Gnade und Vorherbeſtimmung dauernb feſſelte. Die tiefen, aber auch der Mißdeutung fähigen Gedanken dieſes Kirchenlehrers konnten einen Geiſt wie den Gottſchalls, der trotz aller äußern Strenge von Zweifeln und Kämpfen gequält wurde, und auf deſſen Leben ein dunkles Verhängniß zu ruhen ſchien, leicht falſchen prädeſtinatiſchen Ideen entgegenführen. Das Unſtäte ſeines Weſens und der unruhige Drang, ſeine Anſichten zu verbreiten, trieben ihn unter dem Vorwande einer Wallfahrt zu den Gräbern der Apoſtel nach Italien. Hier fanden ſeine Theorien vielfache Anerkennung. Bereits im J. 840 mußte der am Hoflager Kaiſer Ludwigs d. Fr. weilende nachmalige Biſchof Noting von Brescia dem Abte Rabanus von der Verbreitung prädeſtinatiſcher Lehren in Oberitalien zu berichten, weßhalb dieſer ihm eine kleine Abhandlung über jene Fragen ſchrieb (Migne, PP. lat. CXII, 1530—1553). Raban faßt die Anſchauungen, welche er bekämpft, alſo zuſammen: „Gleichwie diejenigen, welche durch das Vorherwiſſen und Vorherbeſtimmen Gottes zur Herrlichkeit des ewigen Lebens berufen ſind, nothwendig gerettet werden müſſen, ſo unterliegen auch die, welche dem ewigen Untergange entgegengehen, dem Zwange der Prädeſtination und können dem Verderben nicht entinnen.“ Dem gegenüber betont er, daß nicht die Gottloſen ſelbſt prädeſtinirt, ſondern ihnen nur die Strafe prädeſtinirt ſei.

Nachdem Gottſchall nach Weſtfranken zurückkehrt und durch den Reims Chorbischof Richbold die Prieſterweihe empfangen hatte, zog er wieder nach dem Süden. Um 848 ſah ſich Raban veranlaßt, den Grafen Eberhard von Friaul durch ein eigenes Schreiben (Migne CXII, 1553 bis 1562; unrichtig wird oft als Datum 22. April 848 angegeben), daß die Prädeſtinationslehre Auguſtins aus den Werken Proſpers von Aquitanien zu erläutern ſucht, vor dem kühnen Reiſeprediger zu warnen. In Folge deſſen begab ſich dieſer, langſam durch Dalmatien, Pannonien, Noricum ziehend, nach Deutſchland zurück. Dort wurde auf einem Concil zu Mainz (1. Oct. 848) ſeine Lehre als keßeriſch verurtheilt, und er ſelbſt ſeinem Metropolitan Hintmar von Reims zur Beſtrafung übergeben. Letzterer ließ ihn im folgenden Frühjahr durch eine Synode von Quierzy (Carisiaoum) der uncanoniſch empfangenen Prieſterwürde (er hatte ſie ohne Vorwiſſen ſeines Diöceſanbiſchofs Rothad von Soiffons erhalten) entſetzen, zu ewigem Stillſchweigen über ſeine Lehre und zu Kloſterhaft verurtheilen. Nachdem er auf Beſchl des Concils ſeine Schriften, über die ſich nichts Näheres feſtſtellen läßt, mit eigener Hand dem Feuer überantwortet hatte und für ſein ungebührliches Benehmen in der Verſammlung nach der Benedictinerregel mit Schlägen geſüchtigt worden war, wurde er in die Abtei Hautvillers bei Reims gebracht. Es gelang dem

Gefangenen, zur Vertheidigung ſeiner Lehre zwei Schriften (Migne CXXI, 346—350. 349—366) zu veröffentlichen, die in das Gewand überſchwänglich gehaltenener Glaubensbekenntniſſe gekleidet ſind. In dem kürzern will er zwar nur eine auf den vorher erkannten Sünden beruhende Prädeſtination der Böſen annehmen, behauptet aber auch, daß Gott den ewigen Untergang der Verworfenen auf dieſelbe Weiſe (pariter) vorauswiſſe und vorausbeſtimme, wie die Seligkeit der Gerechten. Das größere Glaubensbekenntniß, dem Gottſchall in Nachahmung der Confessiones „ſeines Auguſtinus“ die Form eines Gebetes gab, offenbart mit ſeiner glühenden Sprache ganz den ſchwärmeriſchen Charakter des Mannes. Er hält an der zweifachen Prädeſtination feſt, ſucht aber dem Standpunkte Rabans und Hintmars, die nur eine Vorherbeſtimmung der Auserwählten zugaben, dadurch ſich zu nähern, daß er unter dem Begriffe des Guten ſowohl die Gnade der Auserwählung als auch die Gerechtigkeit des Strafgerichtes zuſammenfaßt und ſo eine Prädeſtination lehrt, welche in ihrer Wurzel einfach, in ihrer Entfaltung und Aeußerung zweifach iſt. Dagegen verwirft er die Unterſcheidung ſeiner Gegner, daß dem einzelnen Gottloſen zwar ſeine Strafe, nicht aber der Gottloſe zur Strafe vorherbeſtimmt ſei, als ſinnlos. Zum Schluſſe erbot er ſich zu einem ſchrecklichen Gottesurtheile als Probe der Wahrheit.

Statt deſſen ward die Haſt des unbeugsamen Mannes auf Rabans Rath verſchärft, ſo daß er an den ferneren Verhandlungen über die Prädeſtination, die den Charakter eines heftigen literariſchen Kampfes annehmen, keinen Theil mehr nehmen konnte. Die Veranlaſſung gab eine (verlorene) Abhandlung Hintmars Ad reclusos et simplicios ſeiner Diöceſe, die eine ſcharfe (ebenfalls verlorene) Kritik Ratrams hervorrief. Auf Wunſch des Erzbischofs äußerten ſich nun auch Servatus Lupus (Ep. ad Hinem., Migne CXXIX, 606—608) und Biſchof Prudentius von Troyes (Migne CXV, 971—1010) zur Frage. Bei erſterem tritt der eigentliche Gegenſtand des Streites, die Vorherbeſtimmung zur Glorie bezw. Verdammniß, in den Hintergrund. Er betont, daß die Prädeſtination der Guten in der Zuwendung, die der Böſen in der Borenthaltung der Gnade beſtehe, und daß Gott auf dieſe Weiſe den Sünder nicht poſitivo der Strafe in die Arme treibe, ſondern ihn nur nicht von der Sünde, welche die Strafe nach ſich zieht, zurückhalte. Letzterer vertheidigt folgende Sätze: 1. daß Gott aus der in Folge des Sündenfalles entſtandenen *massa perditionis* die Einen mittelſt ſeiner Gnade ausſcheidet und zur Seligkeit führt, die Anderen in der Maſſe läßt und den ewigen Strafen anheimgibt; 2. daß der Erlöſer nur für die Auserwählten ſein Blut vergoſſen; 3. daß Gott nur diejenigen retten will, welche er wirklich rettet. — Von Karl dem Kahlen, der dem Streite lebhaftes Intereſſe zuwandte, aufgefordert, verfaßte Ratram eine aus zwei Bü-